

**Bundesgesetz**  
über  
**die Änderung des Luftfahrtgesetzes**

(Vom 14. Juni 1963)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September  
1962<sup>1)</sup>,

beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>2)</sup> über die Luftfahrt (Luft-  
fahrtgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 8

2. Flugplätze  
und Flugwege

<sup>1</sup> Abflug und Landung von Luftfahrzeugen dürfen unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen erfolgen.

<sup>2</sup> Für Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb ist eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit zu erteilende Bewilligung erforderlich.

<sup>3</sup> Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dürfen nur auf Landeplätzen erfolgen, die vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Militärdepartement und den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden. Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Luftamt kann Flugwege vorschreiben, welche die Luftfahrzeuge einzuhalten haben.

<sup>1)</sup> BBl 1962, II, 717.

<sup>2)</sup> AS 1950, 471.

## Art. 11.

<sup>1</sup> Im Luftraum über der Schweiz gilt das schweizerische Recht.

<sup>2</sup> Für ausländische Luftfahrzeuge kann der Bundesrat Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht berührt werden.

<sup>3</sup> An Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im Ausland gilt das schweizerische Recht, soweit nicht das Recht des Staates, in oder über welchem sie sich befinden, zwingend anzuwenden ist.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die anerkannten Regeln des Völkerrechts und die Vorschriften dieses Gesetzes über die räumliche Geltung der Strafbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

IV. Räumliche  
Geltung der  
Gesetze

## Art. 12

Der Bundesrat erlässt die polizeilichen Vorschriften für die Benützung des Luftraums, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Bekämpfung des Fluglärms.

I. Polizei-  
vorschriften  
1. Zuständigkeit

## Art. 15

Besondere polizeiliche Massnahmen, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Bekämpfung des Fluglärms, trifft das Eidgenössische Luftamt bei der Erteilung einer Bewilligung oder durch besondere Verfügung.

4. Besondere  
Massnahmen

## Art. 17

<sup>1</sup> Muss ein Luftfahrzeug in einer Notlage ausserhalb eines Flugplatzes landen, so hat der Kommandant nach der Landung die Weisungen der zuständigen Luftpolizeibehörde durch Vermittlung der Ortsbehörde einzuholen.

<sup>2</sup> Bis zum Eintreffen dieser Weisungen bleibt das Luftfahrzeug mit Insassen und Inhalt unter Aufsicht der Ortsbehörden.

6. Notlan-  
dungen

## Art. 40

<sup>1</sup> Der Bundesrat ordnet den Flugsicherungsdienst; dieser umfasst insbesondere die Verkehrs-, Übermittlungs-, Flugwetter- und Luftfahrtinformationsdienste sowie die Leistung von Navigationshilfen.

<sup>2</sup> Die zivilen und die militärischen Flugsicherungsdienste sind zu vereinigen, soweit der Bundesrat nicht Ausnahmen zulässt.

II. Flugsiche-  
rungsdienst

## Art. 52

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Luftamt führt das schweizerische Luftfahrzeugregister.

<sup>2</sup> Ein Luftfahrzeug kann im schweizerischen Luftfahrzeugregister nur eingetragen werden, wenn es

II. Luftfahr-  
zeugregister  
1. Allgemeine  
Voraussetzungen  
der Ein-  
tragung

- a. bei der amtlichen Prüfung als lufttüchtig befunden wurde;
- b. in keinem ausländischen staatlichen Luftfahrzeugregister eingetragen ist;
- c. Eigentum von Schweizern, schweizerischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen sowie von inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ist; vorbehalten bleibt Artikel 54.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen, den Inhalt, die Änderung und die Löschung von Einträgen.

#### Art. 54

3. Luftfahr-  
zeuge von  
Ausländern

Luftfahrzeuge, die im Eigentum von Ausländern stehen, können in das schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen werden,

- a. wenn der Eigentümer eine natürliche Person mit längerem Aufenthalt in der Schweiz ist und das Luftfahrzeug in der Regel von der Schweiz aus benützt werden soll; oder
- b. ausnahmsweise und mit Bewilligung des Bundesrates, wenn das Luftfahrzeug für längere Zeit von einer schweizerischen Unternehmung der gewerbmässigen Luftfahrt verwendet werden soll.

#### II.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 14. Juni 1963.

Der Präsident: **André Guinand**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 14. Juni 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 14. Juni 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

6509

Datum der Veröffentlichung: 27. Juni 1963

Ablauf der Referendumsfrist: 25. September 1963

---

## **Bundesgesetz über die Änderung des Luftfahrtgesetzes (Vom 14. Juni 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1963
Date	
Data	
Seite	1400-1403
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.